

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 8 KN 11/05 U B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24. Februar 2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Verletztenrente wegen anerkannter Quarzstaublungen-erkrankung (Silikose, Berufskrankheit Nr 4101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung - BKV) verneint, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die geringgradigen silikotischen Veränderungen nach den ärztlichen Feststellungen nicht gemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*).
- 5 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8 mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller, aaO, § 62 RdNr 11c*).



- 6 Aus dem Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung ergibt sich bereits nicht, dass das LSG den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat. Zwar bedeutet es einen wesentlichen Verfahrensmangel, wenn bei einem anwaltlich vertretenen Kläger gerichtliche Mitteilungen und Ladungen nicht an den Bevollmächtigten gerichtet werden (*BSG SozR Nr 18 zu § 73 SGG; s hierzu Zeihe, SGG, § 73 RdNr 22b; Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig, Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 73 RdNr 16a*). Mitteilungen und Ladungen sind dann jedoch nicht an den Bevollmächtigten zu übermitteln, wenn der Beteiligte selbst zu erkennen gibt, dass er das Verfahren nur noch allein führen möchte. Auch der juristisch nicht vorgebildete Beteiligte muss sich im Klaren darüber sein, dass er dem Gericht gegenüber dadurch schlüssig zu erkennen gibt, dass er von seinem Bevollmächtigten nicht mehr im Prozess vertreten werden möchte (*Zeihe, aaO, RdNr 22b*).
- 7 Wie der Kläger mit der Beschwerdebegründung vorträgt, hatte er auf eine entsprechende Nachfrage des LSG, ob Rechtsanwalt B. weiterhin sein Prozessbevollmächtigter sei, in dem - mit der Beschwerdebegründung vorgelegten - Schreiben vom 23. Februar 2005 erklärt, dass er das Verfahren selbst führe. Da dem LSG eine Begründung für diese Erklärung nicht gegeben wurde, und das behauptete Missverständnis über das Interesse an der Fortführung des Verfahrens durch den Bevollmächtigten lediglich zwischen dem Kläger und dessen Prozessvertreter bestand, kann es nicht als Mangel des gerichtlichen Verfahrens angesehen werden, wenn das LSG auf Grund der eindeutigen Erklärung des Klägers die Prozessvertretung als beendet angesehen hat.
- 8 Selbst wenn man unterstellen wollte, das LSG hätte trotz der eindeutigen Erklärung des Klägers nicht von einer Beendigung des Mandats des Bevollmächtigten ausgehen dürfen, so lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass der Kläger seinerseits alles getan habe, um einer Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu begegnen. Hierzu hätte er zumindest vorbringen müssen, dass er spätestens in der mündlichen Verhandlung das Fehlen bzw die fehlende Ladung seines Bevollmächtigten gerügt und um eine Vertagung der mündlichen Verhandlung gebeten habe, wenn er entgegen seiner vorangegangenen schriftlichen Äußerung nun doch den Beistand seines Bevollmächtigten für erforderlich gehalten hätte. Da der behauptete Verfahrensmangel der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs bereits nicht schlüssig dargetan ist, kann letztlich dahinstehen, ob ein Verlust des Rügerechts erst dann eintritt, wenn ein Beteiligter vom Vorsitzenden hierüber belehrt worden ist (*BSGE 1, 126*).
- 9 Soweit der Kläger seine Verfahrensrüge darauf stützt, das Berufungsgericht habe ihn nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Beweisantrag nach § 109 SGG stellen zu können, so ist auch mit diesem Vorbringen eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Regt das Gericht einen Beweisantrag nicht an, kann hierauf die Revisionszulassung nicht gestützt werden (*stRspr; vgl hierzu Meyer-Ladewig, in ders/Keller/ Leitherer, SGG,*



8. Aufl, § 160 RdNr 18h mwN). Das Gericht kann nicht verpflichtet sein, auf weitere Beweiserhebungen hinzuwirken, die es selbst angesichts der aus seiner Sicht geklärten Sachlage für nicht erforderlich hält. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Kläger rügt, das LSG habe ihn nicht auf die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 109 SGG hingewiesen. Mit diesem Vorbringen kann der Kläger schon deshalb keinen Erfolg haben, weil auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden kann. Da diese Regelung ausnahmslos gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69), ist es auch unerheblich, woraus der Kläger eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG herleitet. Da selbst das Übergehen eines derartigen Beweisantrags im Beschwerdeverfahren nicht rügefähig ist, kann es auch keinen Verfahrensmangel darstellen, wenn das Gericht auf die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG nicht von sich aus hinweist. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG den Kläger in verfahrensfehlerhafter Weise an der beabsichtigten Stellung eines Beweisantrags (gemäß § 109 SGG) gehindert habe, sind dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

